

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-02-19

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter/in: Frau Diessner
Telefon: 545 - 2131

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01404/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin an der Errichtung eines Pflegestützpunktes

Beschlussvorschlag

Die Landeshauptstadt Schwerin beteiligt sich an der Einrichtung und dem Betrieb eines Pflegestützpunktes gem. § 92c Absatz 1 SGB XI.
Dies gilt vorbehaltlich der Fortführung der finanziellen Förderung durch das Land ab 2014 mindestens in der derzeitigen Höhe.
Die Oberbürgermeisterin wird zum Abschluss der entsprechenden Verträge ermächtigt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit ihren Beschlüssen vom 24.01.2011 und 28.01.2013 (Drucksache Nr. 00636/2012 und 01257/2012) hat die Stadtvertretung die Oberbürgermeisterin beauftragt unverzüglich einen Pflegestützpunkt einzurichten. An die Beschlussfassung wurde die Bedingung geknüpft, dass mit der Bildung eines Pflegestützpunktes deutliche Einsparungen realisiert werden und es für den städtischen Haushalt zu keinen Mehrbelastungen kommt.

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten sind nach § 92c Absatz 1 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) Pflegestützpunkte einzurichten. Durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit M-V vom 11. August 2010, in Kraft seit dem 1. Oktober 2010, wurde bestimmt, dass in M-V die Pflegekassen und die Krankenkassen Pflegestützpunkte einrichten. Dabei sollen die Pflegekassen darauf hinwirken, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Altenhilfe und als für die Gewährung der Hilfe zu Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) verantwortlichen Stellen an den Pflegestützpunkten beteiligen.

Die Allgemeinverfügung wurde unter anderem damit begründet, dass vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern die Einrichtung von Pflegestützpunkten erforderlich sei, um die vorhandenen Angebote der Beratung und Unterstützung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen zu bündeln, zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Pflegestützpunkte sollen die Teilhabe von Menschen mit Pflegebedarf an der Gesellschaft stärken und neues zivilgesellschaftliches Engagement ermöglichen.

2. Notwendigkeit

Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz - PFWG) sieht gemäß § 92c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Einrichtung von Pflegestützpunkten in der gemeinsamen Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) vor. Die Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI soll im gemeinsamen Pflegestützpunkt angesiedelt werden.

Durch die Errichtung von Pflegestützpunkten werden zentrale Anlaufstellen geschaffen, die eine komplexe Beratung aus einer Hand bieten. Durch die kommunale Beteiligung am Pflegestützpunkt ist eine gezielte Steuerung und Unterstützung bei der pflegerischen Unterstützung von Personen, die auf Sozialhilfemittel angewiesen sind, möglich. Die Leistungserbringung in einem gemeinsamen Pflegestützpunkt sichert eine wettbewerbsneutrale, trägerunabhängige Ausrichtung und Beratung.

Unter Verweis auf die Altersstruktur in der Landeshauptstadt ist davon auszugehen, dass mit dem steigenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung auch ein Anstieg des Bedarfs an Beratungs- und Pflegeleistungen verbunden ist. Diese Lasten werden auch die Kommune als örtlichen Sozialhilfeträger treffen. Die Arbeit des Pflegestützpunktes schafft Steuerungsmöglichkeiten, die auch Optimierungspotential für die Kostenentwicklung der beteiligten Leistungsträger bieten.

Mit der Beteiligung an der Einrichtung eines Pflegestützpunktes werden keine neuen, insbesondere keine freiwilligen Aufgaben übernommen. Ziel ist es, die pflichtigen Beratungsleistungen der beteiligten Träger zusammenzuführen und zu koordinieren. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII besteht auch bereits jetzt die Pflicht die Leistungsberechtigten umfassend zu beraten und soweit erforderlich zu unterstützen (§ 11 SGB XII). Der Beratung, Unterstützung und Aktivierung kommt unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit der Leistungsgewährung nach dem SGB XII eine zentrale Bedeutung zu. Die Beratungsaufgaben werden bzgl. der Hilfe zur Pflege derzeit dezentral durch die jeweils zuständige Sachbearbeitung übernommen.

Die vorbereitenden Abstimmungen mit der Errichtungsbeauftragten der Pflegekassen und Krankenkassen konnten abgeschlossen werden. Danach soll der „Pflegestützpunkt Schwerin“ im Stadthaus eingerichtet werden. Im Pflegestützpunkt sind zwei Fachkräfte beschäftigt (je ein/e Pflegeberater/-in und Sozialberater/-in). Die Stelle des/ der Pflegeberaters/-in wird durch die Krankenkasse und Pflegekasse finanziert.

Zur Realisierung des Pflegestützpunktes in der Landeshauptstadt Schwerin auf der Basis der Entscheidung der Stadtvertretung erfolgt sodann

- a) der Abschluss eines Pflegestützpunktvertrag gemäß § 92c Abs.1 SGB XI einschließlich der Vereinbarungen über die Finanzierung (Sachkosten- und Nutzungsvereinbarung) zwischen der Landeshauptstadt Schwerin sowie den beteiligten Krankenkassen und Pflegekassen, vertreten durch die AOK Nordost,
- b) Darstellung der in 2013 für ein neues Produkt „Pflegestützpunkt“ erforderlichen

Erträge, Aufwendungen und ggfls. Investitionsbedarfe; Ergänzung des Haushaltsplanentwurfs der Landeshauptstadt Schwerin

c) Besetzung der vakanten Stelle 1645 der Entgeltgruppe E 9 mit einer/einems Beschäftigten der LH Schwerin in der Funktion als Sozialberaterin/Sozialberater unter der Voraussetzung einer 70%igen Landesförderung

d) Bereitstellung von Räumlichkeiten im Stadthaus für den Pflegestützpunkt sowie der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik in Abstimmung mit der Errichtungsbeauftragten

Für die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten erfolgt eine Förderung durch das Land Mecklenburg- Vorpommern¹.

3. Alternativen

Es wird auf die Errichtung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes in der Landeshauptstadt Schwerin verzichtet. Eine Sicherstellung der Beratungsbedarfe für die Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der Altenhilfe und der Sozialhilfe erfolgt wie bisher jeweils einzelfallbezogen durch die zuständige Sachbearbeitung. Die steuernde Einflussnahme auf das Gesamtversorgungssystem der verschiedenen Leistungen, Leistungsanbieter durch die Kostenträger kann nicht erfolgen. Aufgrund der bereits jetzt festgestellten Steigerung von Fallzahlen wäre zusätzlicher Stellen- und Personalbedarf gegeben.

Die Pflegekassen und Krankenkassen richten in Schwerin einen eigenen Pflegestützpunkt ein, der ausschließlich der Beratung der eigenen (Kassen-)kunden dient.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Familien, bei denen Pflegebedarfe bestehen, erhalten Auskunft und Beratung und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch materielle Hilfen. Hier stehen die Beschäftigten des Pflegestützpunktes als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung, die die Leistungen „aus einer Hand“ anbieten und koordinieren.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Durch Umverteilung von Aufgaben ist eine Stelle der Entgeltgruppe E9 für die Aufgaben des Sozialberaters/ der Sozialberaterin verfügbar. Da die Stelle bisher besetzt war fielen auch im Vorjahr entsprechende Personal- und Sachkosten an. Mit der Beteiligung am gemeinsamen Pflegestützpunkt sind also keine zusätzlichen finanziellen Lasten verbunden.

Anlage 1 enthält eine Darstellung der Personal- und Sachkosten sowie der Erträge für den Pflegestützpunkt und weist die für die Stelle in 2012 entstandenen Kosten aus.

a) Personal (1VbE, Entgeltgruppe E 9) rd. 55.400 € pro Jahr

Im Stellenplan des Amtes 50 ist eine Stelle (Stellennr. 1645) der Entgeltgruppe 9 ausgewiesen, die durch Umsetzung der bisherigen Stelleninhaberin als vakant für die Aufgabe zur Verfügung steht. Der Personalaufwand ist planungsseitig berücksichtigt. Anstelle der durch Aufgabenverlagerung an das Amt für Hauptverwaltung gegebenen Anteile tritt die 70%ige Landesförderung.

b) Sachkosten

Die für den Pflegestützpunkt anfallenden gemeinsamen Sachkosten werden entsprechend den vertraglichen Regelungen zu 2/3 von den Pflege- und Krankenkassen und zu 1/3 durch die Landeshauptstadt Schwerin getragen.

Hier können durch die Kostenbeteiligung der Kassen zusätzliche Erträge generiert werden, die die Sachkosten der Landeshauptstadt Schwerin mindestens kompensieren.

¹ Verordnung über Finanzaufweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte bei Beteiligung an den Pflegestützpunkten nach dem Landespflegegesetz (Finanzaufweisungsverordnung- FinZuwVO M-V vom 16.07.2012)

c) Förderung des Pflegestützpunktes durch das Land

Vorraussetzung für die Förderung der kommunalen Personalkosten durch das Land ist die Bereitstellung von städtischem Personal, mindestens mit der Entgeltgruppe 9 TVöD und im Umfang von 40 Wochenstunden (also 1 VbE). Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden 70% der Personalkosten, jedoch maximal 45.749 €, durch Landeszuweisung erstattet. Dies gilt für das Jahr 2013. Ab 2014 erfolgt eine Anpassung des Verteilungsmodus für die verfügbaren Haushaltsmittel des Landes. Die Höhe der künftigen Förderung durch das Land für den Pflegestützpunkt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss. Insofern muss die vertraglichen Vereinbarungen unter dem Vorbehalt einer Landesförderung mindestens in der derzeitigen Höhe ab dem Jahr 2014 stehen.

d) Bei einer Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin an der Errichtung eines Pflegestützpunktes werden für Sach- und Investitionsausgaben bis zu 20.000 Euro einmalige Zuweisungen als Anschubfinanzierung durch das Land M-V gewährt, sofern der Pflegestützpunkt bis zum 30. Juni 2013 errichtet wird.

Damit kann sich die Landeshauptstadt Schwerin an der Einrichtung eines Pflegestützpunktes beteiligen, ohne dass zusätzliche Haushaltsmittel benötigt werden.

In der Gesamtabwägung sind jedoch weitere Aspekte von Relevanz.

Die bereits als Selbstverwaltungsaufgaben nach dem SGB XII zu leistenden Beratungspflichten werden im Amt für Soziales und Wohnen durch diverse Beschäftigte jeweils einzelfallbezogen wahrgenommen. Für die Aufgaben Hilfe zur Pflege stehen derzeit insgesamt 4 Stellen zur Verfügung. Allein in 2012 haben sich die Fallzahlen für die ambulanten Hilfen zur Pflege um 20 % erhöht, im Bereich der stationären Hilfen zur Pflege ist ein Anstieg der Fallzahlen um rd. 15% festzustellen. Mit Realisierung des gemeinsamen Pflegestützpunktes können Beratungsaufgaben bei den dort tätigen beiden Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern gebündelt werden. Damit wird eine Entlastung für den Bereich wirtschaftlichen Hilfen erreicht, die für die Bearbeitung der bereits gestiegenen Gesamtfälle genutzt werden kann. Die durch Umverteilung von Aufgaben gewonnenen Personalressourcen kommen damit der Aufgabenerfüllung bei der Hilfe zur Pflege zugute.

Die zusätzlich aufgenommene Bedingung aus dem Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2013 zur Drucksache Nr. 01257/2012 zur Realisierung deutlicher Einsparungen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand allerdings nicht erfüllbar..

Die demografische Entwicklung wird neben dem bereits jetzt festgestellten Anstieg der Fallzahlen auch künftig zu weiteren Steigerungen von Fallzahlen und Erhöhung von Aufwendungen bei der Hilfe zur Pflege führen. Mit der Einrichtung eines Pflegestützpunktes wird diese Entwicklung nicht gestoppt oder gar umgekehrt werden können. Durch die steuernde Einflussnahme des Pflegestützpunktes auf das Versorgungssystem „Pflege“ werden Synergien erwartet, die dazu führen können, dass der erwartete Fallzahlen- und Kostenanstieg abgemildert werden kann. Dies ist in den monetären Wirkungen jedoch nicht bezifferbar.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Darstellung der Personal- und Sachkosten sowie der Erträge für den Pflegestützpunkt

gez. Dieter Niesen

2. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin
und Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales